

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1978

MONTAG, 6. FEBRUAR 1978

Nr. 6

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Prüfungen zum Nachweis der beruflichen und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG	290	
Der Hessische Minister des Innern		
Zuständigkeiten der Wehrersatzbehörden; hier: Prüfungskammern und -ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer	290	
Änderung der Vergütungsordnung des TVK; hier: Tarifvertrag vom 23. 9. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages für Musiker in Kulturorchestern vom 1. 7. 1971	290	
Tarifvertrag vom 23. 9. 1977 zur Änderung des Chorgentarifvertrages vom 10. 12. 1964	291	
Kleidergeld für die Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei	291	
Technische Baubestimmungen; hier: Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	291	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4102 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	291	
Vollzug des Wohngeldgesetzes	293	
Anerkennung von Feuerwehrschräuchen	296	
Abfindung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte sowie der Lehrgangsteilnehmer bei Lehrgängen an der Katastrophenschutzschule Hessen	296	
Dienstvorschrift für die Feuerwehren; hier: Feuerwehrdienstvorschrift 9/1 „Strahlenschutz“	296	
Kostenpflichtige Vorsorgeversicherung für Bewegungs- und Schutzkosten ..	297	
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	297	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1977	297	
Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978	300	
Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1978	300	
Der Hessische Kultusminister		
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Fritzlar	300	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Gemeinsamer Erlaß betr: Zusammenarbeit der Landeskulturverwaltung und der Kataster- und Vermessungsverwaltung während der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren; hier: Herstellung neuer Flurkarten	301	
Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldungen für den Prüfungstermin Frühjahr 1978	301	
Berufsbildungsausschüsse bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Landes Hessen; hier: Einreichung von Vorschlägen zur Berufung der Mitglieder der 3. Amtsperiode	301	
Widmung einer Neubaustrecke zur Bundesstraße 249 sowie Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 249 und der Landesstraßen 3244 und 3424 in der Gemarkung Eschwege, Werra-Meißner-Kreis ..	301	
Widmung einer Neubaustrecke und Einziehung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3017, Aufstufung von Gemeindestraßen zur Landesstraße 3368 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 785 in der Gemarkung Wallau der Stadt Hofheim am Taunus, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt ..	302	
Der Hessische Sozialminister		
Richtlinien für die Durchführung der Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG; hier: Erhöhung des Unkostenbeitrages (Taschengeld)	302	
Grundsätze für die Gewährung von Taschengeld an junge Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) in Heimen und gleichartigen Einrichtungen	302	
Krankenhausbauprogramm gemäß § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972	303	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Waldarbeiter des Landes; hier: Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen bei Arbeitsunfähigkeit (§ 6 Abs. 3 HSFT III)	305	
Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein	306	
Stellen nach § 26 des Bundes-Immisionsschutzgesetzes	307	
Waldarbeiter des Landes; hier: Jubiläumszuwendung (§ 39 HSFT III) und Ehrengabe (Dienstjubiläumsverordnung)	307	
Flurbereinigung Bermuthshain/Obermoos — L 3181 —, Vogelsbergkreis ..	309	
Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Hess. Forstamt Haiger	309	
Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Hessisches Forstamt Seeheim	309	
Personalmeldungen		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	310	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	310	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	312	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt ..	312	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrley von Runkel“ vom 13. Januar 1978	312	
Aufhebung der Stiftung „St. Marien Waisenhaus“, Sitz Sandbach	314	
Erlöschen der Zulassung als Gegen-sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelproben ..	314	
KASSEL		
Abschlußprüfung Forstwirt	314	
Buchbesprechungen	314	
Öffentlicher Anzeiger		
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Kassel nach Kassel	328	
Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt	328	
Jahresrechnung des Zweckverbandes Naturpark Rhein-Taunus	328	
Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 61 in der Gemarkung Amdorf der Stadt Herborn, Lahn-Dill-Kreis	328	
Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Kassel für das Haushaltsjahr 1977	328	
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gebäude-Feuerversicherung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel	329	
1. Nachtragssatzung des KGRZ Starkenburg für das Rechnungsjahr 1977 ..	333	
Hinweis: Der Gesamtauflage liegt ein Prospekt der Firma Deutscher Fachschriften-verlag, Wiesbaden, bei.		

225

Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein

Das Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen vom 24. 5./20. 6. und 28. 7. 1977 zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein wird hiermit bekanntgemacht.

Der Hessische Landtag hat am 20. Oktober 1977 dem Verwaltungsabkommen zugestimmt. Gemäß seinem § 10 ist damit das Verwaltungsabkommen in Kraft getreten.

Wiesbaden, 18. 1. 1978

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VA5/IC2 — 77 i 04.01 — 941/78
St.Anz. 6/1978 S. 306

Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, im folgenden „Bund“ genannt, und das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz, sowie das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt, im folgenden „Länder“ genannt, vereinbaren zur Beseitigung von Folgewirkungen des Oberrheinausbaus auf dem Gebiete des Hochwasserschutzes das Nachstehende:

§ 1

(1) Bund und Länder gehen davon aus, daß es im Interesse eines wirksamen Hochwasserschutzes am Rhein notwendig ist, im Rahmen der zu treffenden Hochwasserschutzmaßnahmen (vgl. hierzu Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg vom 4. Juli 1969 — Vertrag —) auch die vom Land Rheinland-Pfalz vorgeschlagenen und von der Hochwasser-Studienkommission für den Rhein in ihre Zusammenstellung der „Denkbaren Hochwasserschutzmaßnahmen“ aufgenommenen Hochwasserrückhalteräume auf rheinland-pfälzischem Gebiet zwischen Neuburg und Altrip zu verwirklichen.

Es handelt sich um folgende Rückhalteräume:

- Lautergebiet Neuburg (rd. 2,1 Mill. m³)
- Gebiet Daxlanderau-Goldgrund/Hagenbach (rd. 9,3 Mill. Kubikmeter)
- Gebiet Langrohr-Kahnbusch/Leimersheim (rd. 1,9 Mill. m³)
- Gebiet Hochwald Hördt (rd. 22,6 Mill. m³)
- Gebiet Insel Flotzgrün (rd. 5,6 Mill. m³)

f) Gebiet Angelhofer und Otterstädter Altrhein (rd. 28,3 Mill. m³).

(2) Zu den Bauvorhaben nach Absatz 1 gehören auch Einrichtungen, Maßnahmen und Entschädigungen, die durch die Bauvorhaben bedingt sind und nach den einschlägigen Gesetzen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz einzelner vorgesehen werden müssen.

§ 2

(1) Die Investitionskosten für die Schaffung der in § 1 genannten Hochwasserrückhalteräume mit einem Volumen von rd. 70 Mill. m³ tragen Bund und Länder wie folgt:

Bund	40 vom Hundert,
Rheinland-Pfalz	40 vom Hundert,
Hessen	20 vom Hundert.

Die Kosten belaufen sich nach den derzeitigen Schätzungen auf annähernd 75 Mill. DM.

(2) Falls sich bei der Baudurchführung Abweichungen von den in Absatz 1 veranschlagten Kosten ergeben, werden Bund und Länder die Mittel zur Finanzierung der Bauvorhaben entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Finanzierung nach Absatz 1 erhöhen oder ermäßigen.

§ 3

Die Bauvorhaben werden vom Lande Rheinland-Pfalz ausgeführt. Das Land führt auch die hierfür vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren durch.

§ 4

(1) Bund und Länder gehen davon aus, daß die Vorarbeiten für die Bauvorhaben nach § 1 (Planung, Grunderwerb usw.) unmittelbar nach Abschluß dieses Abkommens aufgenommen werden, mit den Bauarbeiten 1978 begonnen werden kann und die Arbeiten in etwa 3 bis 5 Jahren abgeschlossen sein können.

(2) Bund und Länder stimmen den Bau und die Finanzierung der Vorhaben untereinander ab und stellen hierfür ein gemeinsames Bau- und Finanzierungsprogramm auf. Sie berücksichtigen dabei so weit als möglich die Arbeitsergebnisse und die Vorschläge der Hochwasser-Studienkommission und eine nach Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages geschlossene Übereinkunft, soweit diese vorliegen. Das Finanzierungsprogramm soll vorsehen, daß sich Bund und Länder an den Baukosten eines jeden Jahres in dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 2 Abs. 1 beteiligen.

(3) Auf der Grundlage des Bau- und Finanzierungsprogramms stellt das Land Rheinland-Pfalz einen Bau- und Finanzierungsplan für das nächste Jahr sowie einen Kostenvoranschlag für das übernächste Jahr auf und leitet diese Unterlagen zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem Bund und dem Land Hessen zu. Bund und Länder stellen die danach von ihnen zu tragenden Beträge entsprechend dem Baufortschritt rechtzeitig bereit.

§ 5

(1) Das Land Rheinland-Pfalz wird Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte, die für die Bauvorhaben beschafft werden müssen, zu Lasten der Baumittel für sich erwerben.

(2) Der Bund und die Länder werden ihnen gehörende, unmittelbar für den Ausbau beanspruchte Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Grundstücke und Rechte sollen dem Land Rheinland-Pfalz auf Wunsch kostenlos übereignet werden; dies gilt nicht für Grundstücke und Rechte, die Bestandteil oder Zubehör der Bundeswasserstraße sind.

(3) Der Erlös aus dem Verkauf der Grundstücke des Bundes und der Länder, die nach Durchführung der Bauvorhaben für den Betrieb und die Unterhaltung der Hochwasserrückhalteräume nicht mehr benötigt werden, sowie Einnahmen aus der Veräußerung von Stoffen, die aus den Baugrundstücken gewonnen werden (z. B. Kies), werden den Baumitteln zugeführt.

§ 6

Soweit sich die Französische Republik nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 1 des Vertrages an den Kosten der nach diesem Verwaltungsabkommen zu treffenden Hochwasserschutzmaßnahmen beteiligt, wird dieser Beitrag dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz zu je 40 vom Hundert, dem Land Hessen zu 20 vom Hundert gutgebracht.

§ 7

Mit diesem Verwaltungsabkommen sind abschließend festgelegt:

- a) Die Beiträge der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen zu den von der Hochwasser-Studienkommission zu empfehlenden Hochwasserschutzmaßnahmen,
- b) der Beitrag des Bundes zu diesen Maßnahmen, soweit sie auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz zu treffen sind.

§ 8

(1) Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens sowie Streitigkeiten, die sich aus seiner Durchführung einschließlich der Durchführung der in § 1 Abs. 1 festgelegten Baumaßnahmen zwischen den Parteien dieses Abkommens ergeben, sind, soweit sie nicht beigelegt werden können, auf Verlangen einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Der Bund und jedes der beiden Länder bestimmen je ein Mitglied des Schiedsgerichts, und zwar innerhalb von drei Monaten, nachdem das Verlangen geäußert ist. Dazu wird ein Obmann vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs bestellt. Dieser wird auch die Mitglieder des Schiedsgerichts benennen, soweit diese nicht innerhalb der genannten Frist bestimmt worden sind. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend.

(2) Der Schiedsvertrag wird in einer besonderen Urkunde niedergelegt.

§ 9

Falls die Empfehlungen der Hochwasser-Studienkommission den Umfang der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen auf ein Retentionsvolumen unter 200 Mill. m³ festlegen sollten, werden die Vertragspartner Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, das Abkommen den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 10

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem ihm der Hessische Landtag zustimmt.

Bonn, 24. 5. 1977

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister für Verkehr
 gez. K. Gscheidle

Mainz, 20. 6. 1977

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
 gez. Otto Meyer

Wiesbaden, 28. 7. 1977

Für das Land Hessen namens des Ministerpräsidenten:
Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
 gez. W. Görlach

Schiedsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Hessen gemäß § 8 des am 24. 5./20. 6./28. 7. 1977 geschlossenen Verwaltungsabkommens zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein:

Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens sowie Streitigkeiten, die sich aus seiner Durchführung einschließlich der Durchführung der in § 1 Abs. 1 festgelegten Baumaßnahmen zwischen den Parteien dieses Abkommens ergeben, sind, soweit sie nicht beigelegt werden können, auf Verlangen einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Der Bund und jedes der beiden Länder bestimmen je ein Mitglied dieses Schiedsgerichts, und zwar innerhalb von drei Monaten, nachdem das Verlangen geäußert ist. Dazu wird ein Obmann vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs bestellt. Dieser wird auch die Mitglieder des Schiedsgerichts benennen, soweit diese nicht innerhalb der genannten Frist bestimmt worden sind. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend.

Bonn, 24. 5. 1977

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister für Verkehr
 gez. K. Gscheidle

Mainz, 20. 6. 1977

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
 gez. Otto Meyer

Wiesbaden, 28. 7. 1977

Für das Land Hessen namens des Ministerpräsidenten:
Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
 gez. W. Görlach